

Besucherkonzept in Wohnstätten (Stand 26.11.2021)

Grundsätzliche Rahmenbedingungen

- ✓ Besucher*innen melden ihren Besuch möglichst telefonisch an.
- ✓ Alle Besucher*innen müssen ein negatives Testergebnis vorweisen (Test nicht älter als 24 Stunden), um Eintritt zu erhalten bzw. einen PoC-Test vor Ort durchführen.
- ✓ Aufklärung über das Verfahren der möglichen Durchführung von PoC-Tests (Corona Schnelltest) für Besucher*innen (Grundlage ist die Matrix unten).
- ✓ Besucher*innen unterziehen sich einem Kurzscreening bezogen auf Covid-19-Symptome und dokumentieren ihren Besuch in den Formularen der Einrichtung.

Test Matrix Wohnstätten	(Stand: 26.11.2021)
Status / Zielgruppe	Besucher*innen ¹
Ungeimpft	Testergebnis nicht älter als 24 Stunden
Impfung / genesen vor mehr als 6 Monaten	Testergebnis nicht älter als 24 Stunden
Impfung / genesen vor weniger als 6 Monaten	Testergebnis nicht älter als 24 Stunden
Vorliegen von Symptomen	Kein Zutritt ²
¹ Test soll auch vor Ort ermöglicht werden.	
² Ausnahme: Angehörige von Sterbenden.	

Eintreffen in der Wohnstätte

Die Besucher*innen treffen zum vereinbarten Termin ein und werden von einem Mitarbeitenden empfangen. Im Eingangsbereich wird auf die Händedesinfektion hingewiesen und diese wird durchgeführt. Die Registrierung der Besucher*innen erfolgt anhand eines Meldebogens. Dieser beinhaltet die Kontaktdaten und das Datum. Darüber hinaus müssen Besucher*innen per Unterschrift bestätigen, dass sie

- ✓ ggf. vollständig gegen Covid-19 geimpft sind oder einen Nachweis über eine Covid-19-Genesung vorlegen. Der Nachweis ist vom Mitarbeitenden zu kontrollieren. Dieser ersetzt nicht die Testpflicht; bei nicht-geimpften / nicht-genesenen → FFP2-Maske zur Verfügung stellen für Gemeinschaftsbereiche;
- ✓ und ein Testergebnis (PoC oder PCR) vorlegen kann, das nicht älter als 24 Stunden ist. Alternativ kann durch den Mitarbeitenden ein PoC-Schnelltest durchgeführt werden (nur bei negativem Ergebnis kann der Besuch stattfinden);
- ✓ und (in jedem Fall) frei von Erkältungssymptomen (Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit) ist.

Anschließend werden die Besucher*innen bei der Umsetzung der Hygieneregeln unterstützt und ihnen wird ein von der Lebenshilfe gestellter Mund-Nasen-Schutz angeboten.

Die Maskenpflicht ist in gemeinschaftlichen Bereichen zu beachten.

Nach dem Besuch werden alle Kontaktflächen desinfiziert und Räume werden gelüftet.